



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Gesetzesentwurf

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Telefon (0222) 531 15/0

Faxschreib-Nr. 1370-900

DVR 0000019

GZ 920.196/1-II/A/6/94

Zl. 26 GE/19 94
Datum 23.3.1994
Verteilt 24. März 1994

H. M. W. F.

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
das Präsidium der Finanzprokuratur
das Bundesrechenamt
alle Ämter der Landesregierungen
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
die Gleichbehandlungskommission des Bundes
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

DRINGEND

- 2 -

den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
der Gewerkschaft Agrar-Nahrung-Genuß
der Österreichischen Salinen-AG
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österr. Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft
Öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
den evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
den österreichischer Berufsverband der Erzieher
das Institut für Europarecht Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht Graz
das Forschungsinstitut für Europafragen an der
Wirtschaftsuniversität Wien
das Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
das Forschungsinstitut für Europarecht Linz
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, WU Wien
das Österreichische Institut für Menschenrechte

Pleyer

2457

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
(BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das
Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das
Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die
Bundesforste-Dienstordnung 1986, das
Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz
und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden.

Der gegenständliche Entwurf läßt in seiner legislatischen Gestaltung
die im Rahmen des Besoldungsreform-Gesetzes 1993 vorgesehenen

- 3 -

Änderungen - der diesbezügliche Entwurf wurde unter der Zl. 921.301/1-II/A/1/93 dem Begutachtungsverfahren zugeleitet - außer Betracht.

Es wird um Abgabe einer Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bis spätestens

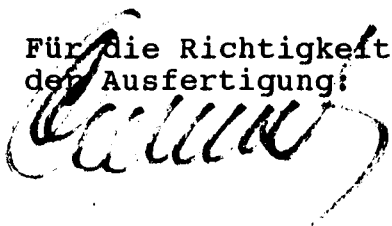
28. April 1994

gebeten. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes samt Erläuterungen übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden gebeten, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

14. März 1994
Für den Bundeskanzler:
BACHMAYER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Müller', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

II/A-1169

11.3.1994

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel IÄnderung des BDG 1979

Das BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 2 Z 2 lautet:

- "2. jede Einzelprüfung gesondert wiederholt und die im § 33 Abs. 8 für die Wiederholung vorgesehene Frist von sechs Monaten durch Verordnung verkürzt werden kann,"

2. § 39a lautet:

"§ 39a. (1) Die Zentralstelle kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationalen Experten zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder
2. zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers für die Dauer von längstens sechs Monaten

entsenden.

- 2 -

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Die Zentralstelle hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten von einer Entsendung nach Abs. 1 Z 1 zu verständigen.

(4) Erhält der Beamte für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Bund abzuführen."

3. An die Stelle des § 83 Abs. 2 und 3 treten folgende Bestimmungen:

"(2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 kann nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Kann jedoch eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt.

(3) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 kann nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist. Ist sie jedoch zu dieser Zeit gemäß Abs. 4 unzulässig, kann sie mit gleicher Wirkung in jenem späteren Jahr getroffen werden, in dem eine Leistungsfeststellung erstmals wieder nach Abs. 4 zulässig ist, wenn sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die Dienstklasse V haben kann.

(4) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Dies gilt nicht für Leistungsfeststellungen nach § 82 Abs. 2."

- 3 -

4. Dem § 246 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) § 34 Abs. 2 Z 2, § 39a und § 83 Abs. 2 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Artikel II

Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung "(8)". Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

"(7) Tritt ein Beamter mit Anspruch auf eine durch Verordnung pauschalierte Nebengebühr unmittelbar nach Ablauf eines Karenzurlaubes erst nach dem ersten Arbeitstag eines Kalendermonats den Dienst wieder an, so gebührt ihm diese Nebengebühr für den betreffenden Kalendermonat in dem Ausmaß, das sich aus § 13 Abs. 3 ergibt."

2. Nach § 20c Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft einen Anspruch auf Jubiläumswendung bewirkt haben oder bewirken werden."

3. In § 38 Abs. 4 werden ersetzt:

- a) der Prozentsatz "9,52 %" durch den Prozentsatz "10,95 %"
- b) der Prozentsatz "6,51 %" durch den Prozentsatz "7,48 %"
- c) der Prozentsatz "6,35 %" durch den Prozentsatz "7,30 %".

4. Dem § 90 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Es treten in Kraft:

1. § 15 Abs. 7 und 8 und § 20c Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994,
2. § 38 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1994."

- 4 -

Artikel III

Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lit. f lautet:

"f) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 4 und 5 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr.373);"

2. § 6a lautet:

"§ 6a. (1) Die Zentralstelle kann den Vertragsbediensteten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationalen Experten zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder
2. zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers für die Dauer von längstens sechs Monaten

entsenden.

(2) Auf diese dem Vertragsbediensteten außerhalb seines Pflichtenkreises zugewiesene Tätigkeit ist § 39a BDG 1979 anzuwenden.

(3) Abs. 1 und 2 sind abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind."

3. Dem § 76 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 1 Abs. 3 lit. f und § 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.

Artikel IV

Änderung des Pensionsgesetzes 1965

Das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

- 5 -

1. Im § 13d Abs. 6 entfällt die Wendung "sowie nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBI. Nr. 5/1968,"

2. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Eigenschaft eines Wahlkindes als Halb- oder Vollwaise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht."

3. Dem § 18 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Bei der Anwendung des Abs. 4 auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahlkindes gelten als leibliche Eltern nur Personen, deren familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Annahme an Kindesstatt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erloschen sind."

4. § 19 Abs. 6 lautet:

"(6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie

1. im Fall des Abs. 1 entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat oder
2. im Fall des Abs. 1a ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat."

5. § 27 lautet samt Überschrift:

"Gebührenfreiheit

§ 27. Schriften, die dem Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen für die nach den Abschnitten II und III dieses Bundesgesetzes gebührenden Leistungen dienen, sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit."

6. § 35 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder

- 6 -

gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde vorlegen."

7. Nach § 57 wird folgender Abschnitt IX eingefügt:

"ABSCHNITT IX

Anwendung dieses Bundesgesetzes auf privatrechtliche
Pensionsansprüche gegen den Bund

§ 57a. Dieses Bundesgesetz ist auf die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, die am 1. Jänner 1968 bereits einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung gegen den Bund erworben hatten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt der Bundesminister für Finanzen, an die Stelle der Dienstbehörde das Bundesrechenamt.
2. Rückforderbare Leistungen sind auf gerichtlichem Weg hereinzubringen. § 39 Abs. 3 ist nicht anzuwenden."

8. Der bisherige Abschnitt IX erhält die Bezeichnung "ABSCHNITT X".

9. Dem § 58 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) Es treten in Kraft:

1. § 60 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1993,
2. § 13d Abs. 6, § 19 Abs. 6, Abschnitt IX mit § 57a, die Überschrift zu Abschnitt X und § 64 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1994,

- 7 -

3. § 18 Abs. 2 und 5, § 27 samt Überschrift, § 35 Abs. 5 Satz eins und § 60 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994.

(10) Die Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft."

10. Dem § 60 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

"(5) Ruhegenüßfähige Zulagen, auf die ein Beamter am 13. März 1938 aufgrund des § 14 des Gehaltsgesetzes 1927, BGBl. Nr. 105/1928, Anspruch hatte, gebühren ihm mit der Maßgabe weiter, daß die Schillingbeträge als Schillingbeträge im Sinne des Schillinggesetzes, StGBI. Nr. 231/1945, gelten.

(6) Waisenversorgungsgenüsse für Wahlkinder sind mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach § 18 Abs. 2 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 neu zu bemessen, sofern ein Vergleich mit der bisherigen Pensionsversorgung ergibt, daß dies für sie günstiger ist."

11. Im § 64 Abs. 2 wird die Zitierung "Abschnitt IX" durch die Zitierung "Abschnitt X" ersetzt.

Artikel V

Änderung des Nebengebühreuzulagengesetzes

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18b wird folgender § 18c eingefügt:

"§ 18c. Ständige Salinenarbeiter, ihre Hinterbliebenen und Angehörigen haben nach diesem Bundesgesetz mit folgenden Maßgaben Anspruch auf Nebengebühreuzulage:

- 8 -

1. Bei der Anwendung des § 17 Abs. 2 und 5 ist die Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß auf der Grundlage des Durchschnittes der von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren zu ermitteln. Dieser Durchschnitt der Nebengebühren ist in der Weise zu ermitteln, daß die von den ständigen Salinenarbeitern des Dienststandes im Jahre 1970 bezogene Gesamtsumme von anspruchsbegründenden Nebengebühren durch die Anzahl der ständigen Salinenarbeiter geteilt wird, die solche Nebengebühren bezogen haben. Der Betrag, der sich aus der erwähnten Teilung ergibt, ist auf einen durch vierzehn teilbaren vollen Schillingbetrag aufzurunden.
2. § 17 Abs. 3 ist nicht anzuwenden."

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) § 18c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft."

Artikel VI

Änderung des Bezügegesetzes

Das Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 2 lautet

a) für die Zeit ab 1. Jänner 1994:

"(2) Auf die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge sind die §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden."

b) für die Zeit ab 1. Juli 1994:

"(2) Auf die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge sind die §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 5 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden."

2. § 31 lautet

a) für die Zeit ab 1. Jänner 1994:

"§ 31. Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2 und 5 bis 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden. § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der nach § 32 auszuzahlende Ruhebezug die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages bildet."

b) für die Zeit ab 1. Juli 1994:

"§ 31. Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2 und 5 bis 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden. § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der nach § 32 auszuzahlende Ruhebezug die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages bildet."

3. § 34 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden."

4. § 44 Abs. 1 lautet

a) für die Zeit ab 1. Jänner 1994:

"(1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 5 bis 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden."

b) für die Zeit ab 1. Juli 1994:

"(1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 5 bis 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden."

5. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Es treten in Kraft:

1. § 28 Abs. 2 in der Fassung des Art. VI Z 1 lit. a des

- 10 -

Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994, § 31 in der Fassung des Art. VI Z 2 lit. a des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. XXX/1994 und § 44 Abs. 1 in der Fassung des Art. VI Z 4 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Jänner 1994,

2. § 28 Abs. 2 in der Fassung des Art. VI Z 1 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994, § 31 in der Fassung des Art. VI Z 2 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994, § 34 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 und § 44 Abs. 1 in der Fassung des Art. VI Z 4 lit. b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 mit 1. Juli 1994."

Artikel VII

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 121a Abs. 1 lautet:

"(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden."

2. Dem § 121b wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Sind bei einem Landeslehrer vor dem 1. September 1993

1. die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben, oder
2. das Disziplinarverfahren abgeschlossen, oder
3. gegen ihn vor diesem Tag Strafanzeige an den Staatsanwalt erstattet

worden, sind die §§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 4 und § 72 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. August 1993 geltenden Fassung anzuwenden."

- 11 -

3. Dem § 123 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) § 121b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. September 1993 in Kraft."

Artikel VIII

Änderung der Bundesforste-Dienstordnung 1986

Die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1994, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D, C oder B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte."

2. Dem § 95d wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) § 23 Abs. 3 Satz eins in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft."

Artikel IX

Änderung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984

Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 16/1994, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 Abs. 6 treten folgende Bestimmungen:

"(6) Bei Personen, die aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ist zur Entscheidung in

- 12 -

Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand zuständig gewesen ist. In allen übrigen pensionsrechtlichen Angelegenheiten ist die Dienststelle Dienstbehörde, die über den Pensionsaufwand verfügt. § 135 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, bleibt unberührt.

(6a) Für Bundesbedienstete, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, ist in allen Dienstrechtsangelegenheiten die Dienstbehörde im Sinne des Abs. 6 erster Satz zuständig."

2. § 13 Abs. 3 lautet:

"(3) Zur Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 2 ist, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 6 zweiter Satz handelt, die Dienststelle zuständig, die über den Pensionsaufwand verfügt."

3. § 19 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 2 Abs. 6 und 6a und § 13 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft."

Artikel X

Änderung des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes

Das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 833/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 10 wird die Zitierung "§ 15c Abs. 6" durch die Zitierung "§ 15c Abs. 6 MSchG" ersetzt.

- 13 -

2. § 14 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 14 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 10 Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft."

Artikel XI

Änderung des Verwaltungsakademiegesetzes

Das Verwaltungsakademiegesetz, BGBl. Nr. 122/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 5 Z 1 lautet:

- "1. a) die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
b) die Studienberechtigung nach dem
Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für
das Studium der Rechtswissenschaften oder der
Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,"

2. § 30 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Folgender Abs. 2 wird angefügt:

- "(2) Personen, die nicht Bundesbedienstete sind, und
1. bei einer nicht auf Gewinn gerichteten inländischen
Einrichtung Dienst leisten, deren Zweck die Besorgung
oder Förderung von Aufgaben des Bundes ist,
2. Staatsangehörige eines Landes sind, mit dem ein
Übereinkommen über Personalausbildung besteht,
können nach Maßgabe freier Plätze zu Fortbildungslehrgängen
zugelassen werden."

3. Dem § 31 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 bis 5 gelten nicht für die im § 30 Abs. 2 angeführten Personen."

4. § 39 lautet:

"§ 39, § 30 Abs. 1 und die §§ 32 und 33 gelten auch für
Führungskräftelehrgänge."

- 14 -

5. An die Stelle des § 40 treten folgende Bestimmungen:

"Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 40. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 41. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) § 23 Abs. 5 Z 1, § 30, § 31 Abs. 4, § 39 und die §§ 40 und 42 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit in Kraft.

Vollziehung

§ 42. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler betraut."

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen nicht aufgenommen,
- denen kein bisheriger Text gegenübersteht,
- die nur geänderte Numerierungen oder Zitierungsanpassungen beinhalten.

alt

BDG 1979

Art. I Z 1:

§ 34. (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung auch bestimmt werden, daß Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend vom § 33 vor Einzelprüfern abzulegen sind. § 33 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

.....

2. § 33 Abs. 8 auf jede Einzelprüfung gesondert anzuwenden ist und

.....

Art. I Z 2:

§ 39a. (1) Die Zentralstelle kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder
2. als Nationalen Experten

zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden.

(2) Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

neu

BDG 1979

§ 34. (2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung auch bestimmt werden, daß Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend vom § 33 vor Einzelprüfern abzulegen sind. § 33 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

.....

2. jede Einzelprüfung gesondert wiederholt und die im § 33 Abs. 8 für die Wiederholung vorgesehene Frist von sechs Monaten durch Verordnung verkürzt werden kann,

.....

§ 39a. (1) Die Zentralstelle kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationalen Experten zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder
2. zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers für die Dauer von längstens sechs Monaten

entsenden.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

alt

(3) Die Zentralstelle hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten von einer solchen Entsendung zu verständigen.

(4) Erhält der Beamte

1. für die Tätigkeit, zu der er entsandt worden ist, oder
2. im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit

Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese dem Bund abzuführen.

Art. I Z 3:

§ 83. (2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Wenn eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist.

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt.

neu

(3) Die Zentralstelle hat das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten von einer Entsendung nach Abs. 1 Z 1 zu verständigen.

(4) Erhält der Beamte für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Bund abzuführen.

§ 83. (2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 kann nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Kann jedoch eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt.

(3) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 kann nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist. Ist sie jedoch zu dieser Zeit gemäß Abs. 4 unzulässig, kann sie mit gleicher Wirkung in jenem späteren Jahr getroffen werden, in dem eine Leistungsfeststellung erstmals wieder nach Abs. 4 zulässig ist, wenn sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die Dienstklasse V haben kann.

(4) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Dies gilt nicht für Leistungsfeststellungen nach § 82 Abs. 2.

alt

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. III Z 1:

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

.....

f) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 2 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr.373);

.....

Art. III Z 2:

§ 6a. (1) Der Dienstgeber kann den Vertragsbediensteten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder
2. als Nationalen Experten

zu einer Einrichtung entsenden, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist. Auf diese dem Vertragsbediensteten außerhalb seines Pflichtenkreises zugewiesene Tätigkeit ist § 39a Abs. 2 bis 4 BDG 1979 anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

Pensionsgesetz 1965

Art. IV Z 1:

§ 13d. (6) Der Beirat hat in seinem Gutachten auch die Gleichwertigkeit (§ 13a) von Versorgungsleistungen zu beurteilen, die nach folgenden Bundesgesetzen:

1. Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
2. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298,
3. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972,
4. Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231,
5. Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k.

neu

Vertragsbedienstetengesetz 1948

§ 1. (3) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung

.....

f) auf die in Berufsausbildung stehenden Ärzte (§ 3 Abs. 4 und 5 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr.373);

.....

§ 6a. (1) Die Zentralstelle kann den Vertragsbediensteten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationalen Experten zu einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder
 2. zu Ausbildungszwecken zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers für die Dauer von längstens sechs Monaten
- entsenden.

(2) Auf diese dem Vertragsbediensteten außerhalb seines Pflichtenkreises zugewiesene Tätigkeit ist § 39a BDG 1979 anzuwenden.

(3) Abs. 1 und 2 sind abweichend vom § 1 auf alle Bundesbediensteten anzuwenden, die nicht Beamte sind.

Pensionsgesetz 1965

§ 13d. (6) Der Beirat hat in seinem Gutachten auch die Gleichwertigkeit (§ 13a) von Versorgungsleistungen zu beurteilen, die nach folgenden Bundesgesetzen:

1. Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
2. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298,
3. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972,
4. Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231,
5. Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k. u. k.

alt

Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967,

6. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,

7. Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,

8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333,

9. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953,

sowie nach der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967, BGBl. Nr. 5/1968, gebühren oder gewährt werden.

Art. IV Z 2:

§ 18. (2) Ein Wahlkind ist Vollwaise, wenn seine Wahl Eltern gestorben sind; es ist Halbwaise, wenn nur ein Wahl Elternteil gestorben ist. Ein Kind, das vom Beamten, nicht aber auch von dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden ist, gilt nur als Halbwaise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat.

Art. IV Z 4:

§ 19. (6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

Art. IV Z 6:

§ 35. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten

neu

Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, BGBl. Nr. 255/1967,

6. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958,

7. Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979,

8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333,

9. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953,

gebühren oder gewährt werden.

§ 18. (2) Die Eigenschaft eines Wahlkindes als Halb- oder Vollwaise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

§ 19. (6) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist nur beachtlich, wenn sie

1. im Fall des Abs. 1 entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat oder
2. im Fall des Abs. 1a ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

§ 35. (5) Der Anspruchsberechtigte, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, muß alljährlich bis längstens 1. März eine amtliche Lebensbestätigung nach dem Stand vom 1. Jänner desselben Jahres, der Ruhegenußempfänger auch den Nachweis über den ungeänderten Besitz jener Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, die gemäß § 11 lit. a eine

alt

Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

Bezügegesetz

Art. VI Z 1 lit. b:

§ 28. (2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß.

Art. VI Z 2 lit. b:

§ 31. Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2, 5 und 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden. Die sinngemäße Anwendung des § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 hat mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages der nach den Bestimmungen des § 32 auszuzahlende Ruhebezug zu bilden hat.

Art. VI Z 3:

§ 34. (4) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

Art. VI Z 4 lit. b:

§ 44. (1) Bei der in diesem Artikel geregelten Versorgung sind die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2, 5 und 6, 21, 23, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sinngemäß anzuwenden.

neu

Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegenuß darstellt, der Dienstbehörde vorlegen. Der überlebende Ehegatte und der frühere Ehegatte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, müssen außerdem alljährlich bis zu demselben Zeitpunkt eine amtliche Bestätigung darüber beibringen, daß sie nicht wieder geheiratet haben.

Bezügegesetz

§ 28. (2) Auf die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge sind die §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 5 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

§ 31. Die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 1, 2 und 5 bis 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden. § 43 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der nach § 32 auszuzahlende Ruhebezug die Bemessungsgrundlage des Todesfallbeitrages bildet.

§ 34. (4) Die Bestimmungen der §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3 und 42 bis 45 des Pensionsgesetzes 1965 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 44. (1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 11, 13, 16 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 5 bis 6, 21, 23, 27, 28, 32 bis 40, 41 Abs. 1 bis 3, 42 bis 45 und 63 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden.

alt

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

Art. VII Z 1:

§ 121a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für die in den §§ 118 und 122 enthaltenen Zitierungen.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

Art. VIII Z 1:

§ 23. (3) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D, C oder B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Bedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist.

Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984

Art. IX Z 1:

§ 2. (6) Bei Personen, die aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ist zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) zuständig gewesen ist. Dienstbehörde in Angelegenheiten der pensionsrechtlichen Geldansprüche ist die Dienststelle, die über den Pensionsaufwand verfügt beziehungsweise zu der auf Grund der Organisationsvorschriften

neu

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984

§ 121a. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Bundesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Bundesforste-Dienstordnung 1986

§ 23. (3) Wird ein Bediensteter aus der Verwendungsgruppe D, C oder B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Vorrückung in seiner bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Bediensteter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Bedienstete nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für Bundesbeamte der Verwendungsgruppe A aufweist.

Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984

§ 2. (6) Bei Personen, die aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und bei versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ist zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Bediensteten aus dem Dienstverhältnis oder aus dem Dienststand zuständig gewesen ist. In allen übrigen pensionsrechtlichen Angelegenheiten ist die Dienststelle Dienstbehörde, die über den Pensionsaufwand verfügt. § 135 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl.

alt

die über den Pensionsaufwand verfügende Dienststelle gehört. Für Bundesbedienstete, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, ist in allen Dienstrechtsangelegenheiten die Dienstbehörde im Sinne des ersten Satzes zuständig.

Art. IX Z 2:

§ 13. (3) Zur Erlassung von Bescheiden im Sinne des Abs. 2 ist, soweit es sich um pensionsrechtliche Geldansprüche handelt, jene Dienststelle zuständig, die in diesem Fall in oberster Instanz über den Pensionsaufwand verfügt. (BGBl. Nr. 116/1978, Art. I Z 4)

VerwaltungsakademiegesetzArt. XI Z 1:

§ 23. (5) Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstiegskurs sind:

1. die Reifeprüfung an einer höheren Schule,
.....

Art. XI Z 4:

§ 39. Die §§ 30, 32 und 33 gelten für Führungskräftelehrgänge sinngemäß.

Art. XI Z 5:

§ 40. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

neu

Nr. 333, bleibt unberührt.

(6a) Für Bundesbedienstete, für deren Pensionsaufwand ein Land aufzukommen hat, ist in allen Dienstrechtsangelegenheiten die Dienstbehörde im Sinne des Abs. 6 erster Satz zuständig.

§ 13. (3) Zur Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 2 ist, soweit es sich um Angelegenheiten im Sinne des § 2 Abs. 6 zweiter Satz handelt, die Dienststelle zuständig, die über den Pensionsaufwand verfügt.

Verwaltungsakademiegesetz

§ 23. (5) Voraussetzungen für die Zulassung zum Aufstiegskurs sind:

1. a) die Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
b) die Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, für das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften,
.....

§ 39. § 30 Abs. 1 und die §§ 32 und 33 gelten auch für Führungskräftelehrgänge.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 40. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

alt

neu

Inkrafttreten

§ 41. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können ab dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes oder der betreffenden Novelle erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(3) § 23 Abs. 5 Z 1, § 30, § 31 Abs. 4, § 39 und die §§ 40 und 42 samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit in Kraft.

Vollziehung

§ 42. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, der Bundeskanzler betraut.

IIA-1170/4

11.3.1994

V o r b l a t tProbleme:

1. Es fehlen die dienstrechtlichen Voraussetzungen, daß Bundesbedienstete der UNO und anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen als Nationale Experten oder zu Ausbildungszwecken und verschiedenen, zu Ausbildungszwecken in Betracht kommenden inländischen Einrichtungen zugewiesen werden können.
2. Die derzeitige Regelung, wonach eine Leistungsfeststellung aus Anlaß der Beförderung in die DKl. IV in bestimmten Verwendungsgruppen nur in dem Kalenderjahr getroffen werden darf, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, führt zur Benachteiligung jener Beamten, für die eine Leistungsfeststellung unzulässig ist, weil sie im Beurteilungszeitraum, zB infolge eines Karenzurlaubes, nicht 26 Wochen Dienst versehen konnten.
3. Derzeit gebührt einem karenzierten Beamten mit Anspruch auf ein Gruppenpauschale die pauschalierte Nebengebühr erst wieder ab dem Monatsersten des Folgemonats, wenn nach einem Karenzurlaub der Dienst erst nach dem ersten Arbeitstag dieses Monats angetreten wird. Der Monatsbezug gebührt hingegen in solchen Fällen entsprechend aliquotiert bereits für den Monat des Dienstantritts.
4. Derzeit besteht die Möglichkeit, Dienstzeiten beim Bund und bei anderen inländischen Gebietskörperschaften für die Entstehung des Anspruches auf Jubiläumszuwendung doppelt (einmal beim Bund, einmal beim Land/bei der Gemeinde) zu berücksichtigen.
5. Den Belastungen der Beamten des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, der Erzieher in Justizanstalten und der Beamten des rechtskundigen Dienstes bzw. der Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen wird derzeit nicht ausreichend Rechnung getragen. Bei den Wachebeamten wurde aus demselben Grund die diese Belastungen abgeltende Vergütung mit Wirkung von 1.1.1994 angehoben.
6. Starke Auseinanderentwicklung des Pensionsrechts der Salinenarbeiter und der Bundesbeamten infolge mangelnder Kompetenz zur Novellierung der SAPO 1967 durch Kundmachungen gemäß Art. 54 B-VG.

- 2 -

7. Benachteiligung von Wahlkindern durch vom bürgerlichen Recht abweichende Regelung ihrer Rechtsstellung als Halb- oder Vollwaise und unsachliche Anrechnungsbestimmungen.
8. Lückenhafte Zuständigkeitsregelung in Pensionsangelegenheiten.
9. Die Studienberechtigung an einer inländischen Universität wird bei der "innerbetrieblichen" Aufstiegsausbildung in eine höhere Verwendung nicht als eine der Reifeprüfung an einer höheren Schule gleichwertige Zulassungsvoraussetzung anerkannt.
10. Nicht-Bundesbedienstete können auch dann, wenn dies im Bundesinteresse gelegen wäre, nicht zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes zugelassen werden.

Ziele:

1. Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten für Bundesbedienstete außerhalb des Bundesdienstes im In- und Ausland sowie Erweiterung der Möglichkeiten zur Entsendung von Bundesbediensteten zu zwischenstaatlichen Einrichtungen als Nationale Experten.
2. Schaffung der Möglichkeit, eine Leistungsfeststellung aus Anlaß der Ernennung in die DKL. IV auch zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen wieder gegeben sind und die Leistungsfeststellung noch Auswirkungen haben kann.
3. Anpassung der Bestimmung über die Gruppenpauschalien an die Aliquotierungsregelung bei den Monatsbezügen in den Fällen des Dienstantritts nach dem ersten Arbeitstag im Monat.
4. Schaffung einer Bestimmung, die die doppelte Berücksichtigung von Dienstzeiten beim Bund und bei anderen inländischen Gebietskörperschaften für die Entstehung des Anspruches auf Jubiläumszuwendung beim Bund ausschließt.
5. Den Belastungen der Beamten des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, der Erzieher in Justizanstalten und der Beamten des rechtskundigen Dienstes bzw. der Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen soll ausreichend Rechnung getragen werden.
6. Harmonisierung des Pensionsrechts der Salinenarbeiter mit demjenigen der Bundesbeamten.

- 3 -

7. Einklang der Bestimmungen über die Versorgung von Wahlkindern mit deren Rechtsstellung nach dem bürgerlichen Recht.
8. Schließung einer Rechtslücke bei der Behördenzuständigkeit in Pensionsangelegenheiten.
9. Erweiterung des Zuganges zum Aufstiegskurs an der Verwaltungsakademie des Bundes um Zulassungswerber mit einer einschlägigen Studienberechtigung an einer inländischen Universität.
10. Öffnung des Zuganges zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen auch für Nicht-Bundesbedienstete.

Inhalte:

1. Schaffung der dienstrechtlichen Voraussetzungen zur Zuweisung von Bundesbediensteten
 - a) zu Ausbildungszwecken zu zwischenstaatlichen oder privaten und öffentlichen inländischen Einrichtungen oder
 - b) zu zwischenstaatlichen Einrichtungen als Nationale Experten.
2. Ist die für bestimmte Verwendungsgruppen vorgesehene Leistungsfeststellung aus Anlaß der Ernennung in die DKL. IV unzulässig, kann sie auch in einem späteren Jahr getroffen werden, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen wieder vorliegen und sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die DKL. V haben kann.
3. Die Gruppenpauschale soll bei Wiederantritt des Dienstes nach einem Karenzurlaub - entsprechend aliquotiert - auch dann bereits im ersten Monat wieder gebühren, wenn der Dienst nach dem ersten Arbeitstag dieses Monats angetreten wird.
4. Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund zurückgelegt worden sind, zählen nur dann für einen Anspruch auf Jubiläumszuwendung, wenn sie bei der betreffenden Gebietskörperschaft für eine Jubiläumszuwendung nicht berücksichtigt wurden.
5. Anhebung der Vergütung nach § 38 Abs. 3 GG 1956 für Beamte des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, für Erzieher in Justizanstalten und Beamte des rechtskundigen Dienstes bzw. Amtsärzte bei den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen mit Wirkung vom 1.1.1994.
6. Anwendung des PG 1965 auf die Pensionsversorgung der Salinenarbeiter, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

- 4 -

7. Der Anspruch eines Wahlkindes auf Halb- oder Vollwaisenpension richtet sich nach bürgerlichem Recht; Einschränkung der Anrechnungsbestimmungen auf sachlich gerechtfertigte Fälle.
8. Schaffung einer generellen Zuständigkeit der über den Pensionsaufwand verfügenden Dienststelle in Pensionsangelegenheiten.
9. Gleichstellung der Studienberechtigung an einer inländischen Universität mit der Reifeprüfung an einer höheren Schule bei der Zulassung zur Aufstiegsausbildung in eine höhere Verwendung.
10. Schaffung der Möglichkeit zur Zulassung auch von Nicht-Bundesbediensteten zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes, soweit diese bei gemeinnützigen Einrichtungen für den Bund tätig sind oder Verwaltungsbedienstete von Staaten sind, mit denen zwischenstaatliche Ausbildungsprogramme vereinbart wurden.

Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Der Entwurf erfordert ab 1. Juli 1994 folgende jährliche Mehrkosten:

	Mio. S
Anhebung der Vergütungsprozentsätze	1,2
	<hr/>
S u m m e :	1,2

Die übrigen Änderungen des Entwurfes erfordern keine Mehrkosten. Geringfügigen Mehrkosten der Aliquotierungsregelung von Gruppenpauschalien stehen geringfügige Einsparungen bei der Jubiläumszuwendung gegenüber.

Die Änderungen im Pensionsrecht führen einerseits zu geringen Mehrkosten (v. a. bei der Versorgung von Wahlkindern) bzw. Mindereinnahmen (Gebührenfreiheit), andererseits zu Einsparungen beim Verwaltungsaufwand (Entfall der aufwendigen Anforderung von vergewährten Dokumenten) und Minderausgaben (Anwendung der Bestimmungen des PG 1965 auf die Versorgung von Hinterbliebenen von Salinenarbeitern). Insgesamt bleibt der Entwurf der Änderungen im Pensionsrecht aufwandsneutral.

- 5 -

E r l ä u t e r u n g e nALLGEMEINER TEIL

Der vorliegende Entwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Schaffung der dienstrechtlichen Voraussetzungen zur Zuweisung von Bundesbediensteten
 - a) zu Ausbildungszwecken zu zwischenstaatlichen oder privaten und öffentlichen inländischen Einrichtungen oder
 - b) zu zwischenstaatlichen Einrichtungen als Nationale Experten.
2. Möglichkeit, die Leistungsfeststellung, die für bestimmte Verwendungsgruppen aus Anlaß der Beförderung in die Dkl. IV in dem auf die Ernennung folgenden Kalenderjahr durchzuführen ist, auch in einem späteren Jahr zu treffen, wenn die zuerst fehlenden Zulässigkeitsvoraussetzungen wieder vorliegen und sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die Dkl. V haben kann.
3. Anpassung der Bestimmung über die Gruppenpauschalien an die Aliquotierungsregelung bei den Monatsbezügen in den Fällen des Dienstantritts nach dem ersten Arbeitstag im Monat.
4. Ausschluß einer doppelten Berücksichtigung von gleichzeitigen Dienstverhältnissen zu einer oder zu mehreren inländischen Gebietskörperschaften für die Jubiläumszuwendung beim Bund.
5. Anhebung der Vergütung nach § 38 Abs. 3 GG 1956 für Beamte des Höheren Dienstes im leitenden Dienst einer Justizanstalt, für Erzieher in Justizanstalten und Beamte des rechtskundigen Dienstes bzw. Amtsärzte bei

- 6 -

den Bundespolizeibehörden und Sicherheitsdirektionen mit Wirkung vom 1.1.1994.

6. Anwendung des PG 1965 auf die Pensionsversorgung der Salinenarbeiter, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.
7. Der Anspruch eines Wahlkindes auf Halb- oder Vollwaisenpension richtet sich nach bürgerlichem Recht; Einschränkung der Anrechnungsbestimmungen auf sachlich gerechtfertigte Fälle.
8. Schaffung einer generellen Zuständigkeit der über den Pensionsaufwand verfügenden Dienststelle in Pensionsangelegenheiten.
9. Gleichstellung der Studienberechtigung an einer inländischen Universität mit der Reifeprüfung an einer höheren Schule bei der Zulassung zur Aufstiegsausbildung in eine höhere Verwendung.
10. Schaffung der Möglichkeit zur Zulassung auch von Nicht-Bundesbediensteten zu Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes, soweit diese bei gemeinnützigen Einrichtungen für den Bund tätig sind oder Verwaltungsbedienstete von Staaten sind, mit denen zwischenstaatliche Ausbildungsprogramme vereinbart wurden.
11. Ermöglichung kürzerer Wiederholungstermine bei Einzelprüfungen in der Grundausbildung.

Darüber hinaus enthält der Entwurf Zitierungsanpassungen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich der Art. I bis V und VIII bis XI aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,

- 7 -

2. hinsichtlich des Art. VI aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. VII aus Art. 14 Abs. 2 B-VG.

EG-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

BESONDERER TEIL

Zu Art. I Z 1 (§ 34 Abs. 2 Z 2 BDG 1979):

Prüfungen im Rahmen der Grundausbildung können gemäß § 33 Abs. 8 frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Diese Bestimmung führt dazu, daß sich bei Ablegung der Dienstprüfung in Form von Teilprüfungen der Termin zu Wiederholung einer Teilprüfung unbilligerweise weiter hinausschiebt.

Die neue Z 2 regelt daher, daß jede Teilprüfung gesondert wiederholt werden kann. Die sechsmonatige Frist für die Wiederholung kann durch Verordnung verkürzt werden.

Zu Art. I Z 2 und Art. III Z 2 (§ 39a BDG 1979 und § 6a VBG):

Im Zuge der Beteiligung Österreichs an friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen sowie der fortschreitenden europäischen und internationalen Zusammenarbeit erweist es sich als notwendig, Bundesbedienstete nicht nur zu Institutionen der europäischen Integration und der OECD, sondern auch zu anderen zwischenstaatlichen Einrichtungen (z.B. UNO, KSZE) entweder als Nationale Experten oder zu Ausbildungszwecken zu entsenden. Aber auch im Inland erweist es sich als notwendig, Möglichkeiten der Praxisschöpfung für an sich schon ausgebildete Bundesbedienstete sowohl bei Dienststellen der Länder und Gemeinden, auf deren Tätigkeit sich Aufgaben des Bundes beziehen, als auch bei anderen Rechtsträgern privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Sozialversicherungsträger) vorzusehen. Für Praxisaufenthalte dieser im dienstlichen Interesse gelegenen Art fehlt derzeit ein geeignetes dienstrechtliches Instrumentarium, zumal eine Dienstzuteilung nach § 39 BDG 1979 nur zu Dienststellen des Bundes möglich ist.

- 8 -

Mit der Neufassung des § 39a Abs. 1 Z 1 sollen nun die Möglichkeiten zur Entsendung von Bundesbediensteten zu zwischenstaatlichen Einrichtungen einschließlich internationaler Organisationen erweitert werden. Mit dem neuen Abs. 1 Z 2 sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die die Entsendung von Bundesbediensteten zu Einrichtungen anderer inländischer Gebietskörperschaften und anderer Rechtsträger zu Ausbildungszwecken ermöglichen.

Bei Dienstzuteilungen zu anderen inländischen Rechtsträgern wird man grundsätzlich davon auszugehen haben, daß jeder Rechtsträger die ihm zukommenden Angelegenheiten durch seine eigenen Organe zu besorgen hat. Die Verwendung eines Bundesbediensteten bei einem anderen Rechtsträger im Inland soll daher auf die Möglichkeit der Praxiserschöpfung in der Dauer von höchstens sechs Monaten beschränkt sein.

Zu Art. I Z 3 (§ 83 Abs. 2 bis 4 BDG 1979):

Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Leistungsfeststellung aus Anlaß der Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B, C, W 1, W 2 und H 2, die bisher nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden konnte, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist, mangels Zulässigkeit infolge des Nichtvorliegens des Erfordernisses, im Beurteilungszeitraum zumindest 26 Wochen Dienst versehen zu haben, auch in einem späteren Kalenderjahr zu treffen. Dies allerdings nur, wenn die Zulässigkeitsvoraussetzungen wieder vorliegen und sie noch Auswirkungen auf die Beförderung in die Dienstklasse V haben kann.

Zu Art. I Z 4 (§ 246 Abs. 10 BDG 1979):

Die Inkrafttretensregelung für die BDG-Änderung, aber auch die übrigen Inkrafttretensregelungen dieser Novelle gehen von einer Gesetzesgliederung aus, wie sie auf Grund des derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetzes eintreten soll.

- 9 -

Zu Art. II Z 1 (§ 15 Abs. 7 GG 1956):

Die Aliquotierungsregelung bei den Monatsbezügen wird auch für den Bereich der Gruppenpauschalien übernommen, wenn nach einem Karenzurlaub der Dienst erst nach dem ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird. Für den Bereich der Einzelpauschalien ist eine derartige Regelung entbehrlich, weil der Dienstgeber nach dem Wiederantritt des Dienstes Leistungen des Beamten, die einen Anspruch auf Nebengebühren begründen, ja einzeln abgelten kann, sofern er davor den das Einzelpauschale festlegenden Bescheid aufgehoben hat. Diese Möglichkeit besteht beim Gruppenpauschale nicht, da es für einen generellen Adressatenkreis durch Verordnung festgesetzt wird.

Zu Art. II Z 2 (§ 20c Abs. 2a GG 1956):

Diese Bestimmung soll bewirken, daß Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft - bei aufrechtem Dienstverhältnis zum Bund - zurückgelegt wurden, nur dann als Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung berücksichtigt werden, wenn diese Zeiten nicht bei der anderen Gebietskörperschaft eine Voraussetzung für die Jubiläumszuwendung darstellen.

Zu Art. II Z 3 (§ 38 Abs. 4 GG 1956):

Mit dieser Regelung sollen die Vergütungsprozentsätze für den vom § 38 erfaßten Personenkreis an die mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 angehobenen Vergütungsprozentsätze für Wachebeamte angepaßt werden.

Zu Art. III Z 1 (§ 1 Abs. 3 lit. f VBG 1948):

Zitierungsanpassung.

Zu Art. IV Z 1, 7, 8 und 9 und Art. V (§§ 13d Abs. 6, 57a und 58 Abs. 10 PG 1965 sowie §§ 18c und 19 Abs. 6 NGZG):

Die Pensionsansprüche der ständigen Salinenarbeiter, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen waren bisher in der Salinenarbeiter-Pensionsordnung 1967 (SAPO 1967), BGBI. Nr. 5/1968, geregelt. Bei dieser Norm handelt es sich um eine

- 10 -

Kundmachung des Bundesministers für Finanzen, die gemäß Art. 54 B-VG iVm mit dem Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf. Änderungen dieser Norm erfolgten bis 1981 durch Kundmachungen des Bundesministers für Finanzen mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, seitdem durch sgn. "Salinenarbeiter-Kundmachungen" des Bundesministers für Finanzen ohne Zustimmung des Hauptausschusses und ohne Kundmachung im Bundesgesetzblatt. Mit Art. IX des BG BGBl. Nr. 110/1993 (Bundespflegegeldgesetz) erfolgte erstmals eine Änderung der SAPO 1967 durch Bundesgesetz.

Ständige Salinenarbeiter stehen unbestrittenermaßen in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund; sie erwarben mit dem Tag des Dienstantrittes eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung gegen den Bund für sich, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Seit Inkrafttreten des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, mit 1. Jänner 1979 erscheint es jedoch zweifelhaft, ob die zweite Voraussetzung einer Regelungskompetenz gemäß Art. 54 B-VG, nämlich die ständige Beschäftigung in einem "Betrieb des Bundes", noch gegeben ist: Die Österreichische Salinen-AG ist nach dem Salzmonopolgesetz eine vom Bund verschiedene juristische Person des Privatrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Durch § 8 Abs. 1 Z 1 leg. cit. wurden die ständigen Salinenarbeiter der Österreichischen Salinen-AG zur Dienstleistung zugewiesen, sie waren also seither nicht mehr "in einem Betrieb des Bundes beschäftigt". Art. 54 B-VG dürfte somit mit 1. Jänner 1979 als Kompetenzgrundlage für die Weiterentwicklung der SAPO 1967 weggefallen sein. Eine Kompetenzgrundlage dafür bildet jedoch Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG ("Dienstrecht ... der Bundesbediensteten").

Inhaltlich lehnte sich die SAPO 1967 anfänglich stark an das PG 1965 an, soweit nicht spezifische Verhältnisse Abweichungen vom Beamtenpensionsrecht erforderten; in der Regel wurden gesetzliche Änderungen des Beamtenpensionsrechts in der

- 11 -

SAPO 1967 nachvollzogen. Erst im letzten Jahrzehnt unterblieben diese Anpassungen der SAPO 1967 an das jeweilige Beamtenpensionsrecht, wodurch sich das Pensionsrecht der Salinenarbeiter und dasjenige der Bundesbeamten immer weiter auseinanderentwickelten (so hat zB eine Waise nach einem Salinenarbeiter Anspruch auf Waisenversorgung bis zum 26., eine Waise nach einem Beamten bis zum 27. Lebensjahr; andererseits ist der Anspruch der Waise nach einem Beamten von einem bestimmten Ausbildungserfolg abhängig, derjenige der Waise nach einem Salinenarbeiter nicht; weiters gilt für Witwen und Waisen nach Salinenarbeitern noch immer das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft). Diese Entwicklung erfolgte jedoch nicht plangemäß, sondern eher aus nicht exakt nachvollziehbaren Gründen; zB dürfte dabei auch der Übergang der Dienstrechtslegistik vom BMF zum BKA eine Rolle gespielt haben.

Mit den geplanten Bestimmungen sollen das Pensionsrecht der Salinenarbeiter und dasjenige der Bundesbeamten wieder vereinheitlicht werden. Gegen die Anwendbarkeit des PG 1965 auf privatrechtliche Dienstverhältnisse bestehen insofern keine Bedenken, als dies zB auch das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, BGBl. Nr. 231 und das k. u..k. Zivilbediensteten-Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 255/1967 vorsehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen soll die Anwendung des PG 1965 jedoch nicht in einem eigenen Bundesgesetz, sondern in einem eigenen Artikel IX des PG 1965 vorgeschrieben werden. § 57a PG 1965 enthält die im Hinblick auf den privatrechtlichen Charakter des Dienstverhältnisses der Salinenarbeiter notwendigen Maßgaben. Durch diese Ergänzung des PG 1965 soll insbesondere auch gewährleistet werden, daß zukünftige Änderungen des PG 1965 voll auf die Versorgung der Salinenarbeiter und ihrer Hinterbliebenen durchschlagen. Neubemessungen von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen sind aufgrund der Identität der zugrundeliegenden Prozentausmaße - die Neuregelung der Hinterbliebeneversorgung durch das Pensionsreformgesetz 1993 tritt erst mit 1. Jänner 1995 in

- 12 -

Kraft - nicht erforderlich; allenfalls werden im Jahre 1993 wegen Vollendung des 26. Lebensjahres eingestellte Waisenversorgungsgenüsse bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen ab 1. Jänner 1994 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weiter zu zahlen sein. Der Pensionssicherungsbeitrag wurde aufgrund des § 54 SAPO 1967 bereits ab 1. Jänner 1994 auch von Pensionen nach der SAPO 1967 einbehalten. Da Salinenarbeiterinnen niemals in einem unkündbaren Dienstverhältnis zum Bund standen, können keine Witwerpensionen anfallen.

Bemerkt wird, daß keine ständigen Salinenarbeiter mehr im Aktivstand stehen; der in Frage kommende Personenkreis ist somit keiner Ausweitung mehr unterworfen und wird sich durch natürlichen Abgang reduzieren.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung wird auch die Zitierung der SAPO 1967 aus dem § 13d Abs. 6 PG 1965 eliminiert und die SAPO 1967 aufgehoben. Diese Norm bleibt für die Zeit vom 1. Jänner 1968 bis 31. Dezember 1993 aber insofern weiter von Bedeutung, als sie bei in Prozentausmaßen des Ruhegenusses gebührenden Witwen- und Waisenversorgungsbezügen als Grundlage für die Bemessung des vor 1. Jänner 1994 angefallenen Ruhebezuges heranzuziehen ist.

Der bereits bisher bestandene Anspruch der Salinenarbeiter auf Nebengebührenezulagen macht eine Aufnahme des bisherigen § 48a SAPO 1967 in das NGZG erforderlich. Inhaltlich sind damit keine Änderungen des Anspruches auf Nebengebührenezulage verbunden.

Zu Art. IV Z 2 und 10 (§ 18 Abs. 2 und § 60 Abs. 6 PG 1965):

Die bisherige Fassung des § 18 Abs. 2 ging von der Adoption durch ein Ehepaar oder durch einen verheirateten Beamten aus. Demgegenüber sieht das bürgerliche Recht (§§ 179 ff ABGB) die Möglichkeit der Adoption durch eine unverheiratete Person, durch ein Ehepaar oder - in Ausnahmefällen - durch eine verheiratete Person vor.

Die Rechtsstellung eines Wahlkindes nach Ableben eines oder beider Elternteile bestimmte sich im Fall der Adoption durch eine Einzelperson mangels näherer Regelung auch bisher nach bürgerlichem Recht. Demnach ist ein solches Kind Halbweise, wenn entweder der Adoptivparens oder derjenige Elternteil; zu dem die familienrechtlichen Beziehungen gemäß § 182 Abs. 2 ABGB nicht erloschen sind, verstorben ist; es ist Vollweise, wenn beide verstorben sind. Das Ableben desjenigen leiblichen Elternteils, zu dem die familienrechtlichen Beziehungen durch die Adoption erloschen sind, hat jedoch keinen Einfluß auf die Rechtsstellung des Kindes.

Die bisherige Regelung der Rechtsstellung eines Wahlkindes entsprach für den Fall der Adoption durch ein Ehepaar dem bürgerlichen Recht (§ 18 Abs. 2 erster Satz PG 1965). § 18 Abs. 2 zweiter Satz PG 1965 vermengte jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen den Normalfall der Adoption durch den Ehegatten des leiblichen Elternteils (den Stiefvater oder die Stiefmutter) mit dem Fall der Adoption durch eine verheiratete Person, deren Ehegatte nicht leiblicher Elternteil des Wahlkindes ist: Auch im zweiten Fall galt das Wahlkind nur als Halbweise, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes mit seinem Ehegatten und seinem Wahlkind in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Nach bürgerlichem Recht wäre diesfalls die Rechtsstellung des Wahlkindes jedoch danach zu beurteilen, ob derjenige leibliche Elternteil, dessen familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Adoption nicht erloschen sind, noch am Leben oder bereits verstorben ist. Im letzteren Fall war das Wahlkind, das nach bürgerlichem Recht als Vollweise gilt und keinen Unterhaltsanspruch gegen den überlebenden Ehegatten des Beamten hat, benachteiligt (Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß nur als Halb- statt als Vollweise).

Durch die Neuregelung soll einerseits klargestellt werden, daß sich die Rechtsstellung eines Wahlkindes in allen Fällen nach dem bürgerlichem Recht richtet, andererseits sollen zulasten von bestimmten Wahlkindern bestehende Benachteiligungen eliminiert werden.

- 14 -

§ 60 Abs. 6 PG 1965 enthält die für eine allfällige Neubemessung in Fällen, in denen eine solche für die Waise günstiger ist, notwendigen Überleitungsbestimmungen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll eine Neubemessung in Fällen, in denen eine solche für die Waise ungünstiger wäre, unterbleiben.

Zu Art. IV Z 3 und 10 (§ 18 Abs. 5 und § 60 Abs. 6 PG 1965):

Der bisherige § 18 Abs. 4 PG 1965 ging offenbar von einheitlich gegen alle leiblichen Eltern(teile) bestehenden Unterhaltsansprüchen eines Wahlkindes aus und legte fest, daß Unterhalts- und Versorgungsleistungen, die das Wahlkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen sind. Demgegenüber sieht das bürgerliche Adoptionsrecht zwei unterschiedliche Arten von Unterhaltsansprüchen vor:

Gegen leibliche Eltern(teile), zu denen die familienrechtlichen Beziehungen durch die Adoption erloschen sind, bestehen gemäß § 182a Abs. 3 ABGB nur subsidiäre Unterhaltsansprüche, die den gegenüber den Adoptiveltern oder demjenigen Elternteil, dessen familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind nicht erloschen sind, bestehenden primären Unterhaltsansprüchen im Range nachgehen. Die Anrechnung von auf einer primären Unterhaltspflicht beruhenden Unterhaltsleistungen auf den Waisenversorgungsbezug ist nur bei Wahl- und Stiefkindern vorgesehen, während sonstige Kinder nebeneinander Anspruch auf Versorgungsbezug und auf Unterhaltsleistungen haben können. Diese Differenzierung ist hinsichtlich des Versorgungsanspruches eines Wahlkindes sächlich nicht begründbar. Schon aus dem Grunde der Gleichheit vor dem Gesetz soll daher durch § 18 Abs. 5 PG 1965 klargestellt werden, daß nur Unterhaltsleistungen von solchen Eltern(teilen), deren familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Adoption erloschen sind, auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen sind. Dasselbe gilt für Versorgungsleistungen nach leiblichen Eltern (§ 18 Abs. 4 letzter Satz PG 1965).

- 15 -

Stiefkinder haben im Unterschied zu Wahlkindern keinen von einer Unterhaltspflicht abgeleiteten, sondern einen originären Versorgungsanspruch: Zwischen Stiefkind und Stiefvater bzw. -mutter bestehen keine familienrechtlichen Beziehungen, insbesondere keine gegenseitigen Unterhaltspflichten. Wegen dieser unterschiedlichen Ausgangslage stößt die Anrechnung von Unterhalts- bzw. Versorgungsleistungen auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes nicht auf dieselben sachlichen Bedenken wie dies beim Wahlkind der Fall ist.

Zur Überleitungsbestimmung des § 60 Abs. 6 PG 1965 siehe die Erläuterungen zu Art. IV Z 1.

Zu Art. IV Z 4 (§ 19 Abs. 6 PG 1965):

Klarstellung bezüglich der Anwendung des § 19 Abs. 6 PG 1965 auf den Anspruch auf Versorgungsbezug eines früheren Ehegatten gemäß § 19 Abs. 1 oder Abs. 1a PG 1965.

Zu Art. IV Z 5 (§ 27 PG 1965):

Die im Pensionsversicherungsrecht bestehende Gebührenbefreiung für Schriften, die zur Geltendmachung von Pensionsansprüchen benötigt werden (zB § 110 ASVG), soll aus Gründen der Gleichstellung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen mit den in der gesetzlichen Pensionsversicherung Versicherten auch in das Beamtenpensionsrecht übernommen werden.

Zu Art. IV Z 6 (§ 35 Abs. 5 PG 1965):

Im Hinblick auf die ohnehin bestehende Meldepflicht bezüglich aller Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, und auf die abnehmende wirtschaftliche Bedeutung der Haushaltszulage erscheint die bisherige Verpflichtung von Pensionsbeziehern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, zur jährlichen Beibringung einer amtlichen Bestätigung über den Familienstand als unangemessen und soll daher entfallen.

- 16 -

Zu Art. IV Z 10 (§ 60 Abs. 5 PG 1965):

Pensionsrechtliche Nachfolgeregelung für den durch Art. II Z 19 des BG BGBl. Nr. 518/1993 mit 30. Juni 1993 aufgehobenen § 85 GG 1956. Die Ruhegenußfähigkeit der sogenannten "Kriegsbeschädigtenzulagen" ergibt sich aus § 14 des Gehaltsgesetzes 1927.

Zu Art. IV Z 11 (§ 64 Abs. 2 PG 1965):

Diese Bestimmung enthält eine Zitierungsanpassung.

Zu Art. VI Z 1 und 3 (§ 28 Abs. 2 und § 34 Abs. 4 BezG):

Diese Bestimmungen enthalten Zitierungsanpassungen an die im Art. IV des Entwurfes vorgesehenen Änderungen des Pensionsgesetzes 1965.

Zu Art. VI Z 2 und 4 (§ 31 und § 44 Abs. 1 BezG):

Die beiden Bestimmungen enthalten Zitierungsanpassungen an die durch Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 erfolgten sowie an die im Art. IV des Entwurfes vorgesehenen Änderungen des Pensionsgesetzes 1965.

Zu Art. VII Z 1 (§ 121a Abs. 1 LDG 1984):

Durch § 121b Abs. 3 wird eine weitere statische Bestimmung in das LDG aufgenommen. Um zu vermeiden, daß die im Abs. 1 enthaltene Bestimmung über dynamische Verweise immer infolge von Ausnahmen angepaßt werden muß, wird die Ausnahmeregelung allgemein gefaßt.

Zu Art. VII Z 2 und 3 (§ 121b Abs. 3 und § 123 Abs. 11 LDG 1984):

Bereinigung der durch Art. VI Z.9 BG BGBl. Nr. 16/1994 irrtümlich erfolgten Aufhebung der durch Art. I Z 25 BG BGBl. Nr. 519/1993 eingefügten Übergangsbestimmung.

Zu Art. VIII Z 1 (§ 23 Abs. 3 BF-DO 1986)

Diese Bestimmung dient einer redaktionellen Richtigstellung.

- 18 -

Verwendung hat der Gesetzgeber dadurch dokumentiert, daß diese eine juristische oder sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Hochschulbildung ersetzt.

Im Sinne des Anliegens der "innerbetrieblichen" Ausbildung ist beabsichtigt, die bereits erteilte Studienberechtigung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1985, für die genannten Studienrichtungen als eine der Reifeprüfung an einer höheren Schule gleichwertige Zulassungsvoraussetzung zum Aufstiegslehrgang anzuerkennen.

Zu Art. XI Z 2 bis 4 (§§ 30, 31 und 39 VwAkG):

Im Zuge der Ausgliederung und Übertragung von Staatsaufgaben auf gemeinnützige Einrichtungen, deren Zweck die Besorgung oder Förderung von Bundesaufgaben ist, entsteht bei deren Mitarbeitern ein Fortbildungsbedarf, den diese in ihrem Bereich nicht abdecken können. Auch besteht bei den Verwaltungen der "Reformstaaten" und anderer Staaten der Bedarf, an Ausbildungsprogrammen der Verwaltungsakademie des Bundes teilzunehmen. Es liegt im Bundesinteresse, daß die Mitarbeiter derartiger Einrichtungen und Staaten an Fortbildungs- und Führungskräftelehrgängen der Verwaltungsakademie des Bundes nach Maßgabe freier Plätze teilnehmen können.

Zu Art. XI Z 5 (§ 40 VwAkG):

Diese Bestimmung stellt klar, daß die im Verwaltungsakademiegesetz enthaltenen Verweise auf andere Bundesgesetze als dynamische Verweise zu verstehen sind.

- 17 -

Zu Art. IX Z 1 bis 3 (§§ 2 Abs. 6 und 6a, 13 Abs. 3 und 19 Abs. 2 DVG)

§ 2 Abs. 6 DVG regelte die Zuständigkeit in Pensionsangelegenheiten bisher insofern lückenhaft, als

- einerseits zur Entscheidung in Dienstrechtsangelegenheiten, die aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) eingetreten sind, die Dienstbehörde berufen war, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) zuständig gewesen ist,
- andererseits die Dienststelle, die über den Pensionsaufwand verfügt (das BMF), nur in Angelegenheiten der pensionsrechtlichen Geldansprüche Dienstbehörde war.

Es fehlte somit eine Zuständigkeitsregelung für Pensionsangelegenheiten, die weder aus Tatsachen herrühren, die vor dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (Dienststand) eingetreten sind, noch pensionsrechtliche Geldansprüche betreffen (zB Entgegennahme bestimmter Meldungen). Diese Lücke soll durch die geplante Neufassung in dem Sinne geschlossen werden, daß für alle dienstrechtlichen Angelegenheiten außer solchen im Sinne des ersten Satzes des § 2 Abs. 6 DVG die Dienststelle zuständig ist, die über den Pensionsaufwand verfügt. § 13 Abs. 3 DVG, in dem ebenfalls auf "pensionsrechtliche Geldansprüche" Bezug genommen wurde, wird entsprechend angepaßt. § 19 Abs. 2 regelt das Inkrafttreten der Änderung.

Zu Art. X Z 1 (§ 10 Abs. 10 EKUG):

Mit dieser Bestimmung wird eine Zitierung berichtigt.

Zu Art. XI Z 1 (§ 23 Abs. 5 Z 1 VwAKG):

Die Ausbildung für den Aufstieg in eine höhere Verwendung zielt darauf ab, besonders qualifizierten B-Beamten - vor allem solchen, die bereits eine höherwertige Tätigkeit ausüben - die Erbringung der Voraussetzungen in die Verwendungsgruppe A zu ermöglichen. Den dienstrechtlichen Stellenwert der erfolgreichen Ausbildung für den Aufstieg in die höhere



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

DRINGEND

GZ. 920.048/7-II/A/6/94

Betrifft: Dienstfreistellung für Gemeindemandatare;
Teilentwurf zum Bundesgesetz, mit dem das
Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das
Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948,
das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz,
das Bezügegesetz, das
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die
Bundesforste-Dienstordnung 1986, das
Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das
Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das
Verwaltungsakademiegesetz geändert werden;
Nachtrag zum Begutachtungsverfahren
(GZ. 920.196/1-II/A/6/94)

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
Sektion V
das Sekretariat von Herrn Vizekanzler Dr. BUSEK
das Sekretariat von Herrn Bundesminister WEISS
das Sekretariat von Frau Bundesministerin DOHNAL
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
das Bundesrechenamt
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen
Dienstes
den Österreichischen Bundestheaterverband

Gesetzesentwurf	
Zu 26	GE 1994
Datum	20. 4. 1994
Verteilt	21. April 1994

B. W. W. W.

Pawera

2378

- 2 -

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Beilage einen Teilentwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungsakademiegesetz geändert werden.

Ziel des gegenständlichen Entwurfes sind weitere Vereinfachungen und Verbesserungen der Regelungen zur Dienstfreistellung für Gemeindemandatare.

Da dieser Entwurf zusammen mit dem mit GZ. 920.196/1-II/A/6/94 zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzesentwurf in eine Regierungsvorlage aufgenommen werden soll, wird um Verständnis dafür ersucht, daß auch für den zusätzlichen Entwurf um Stellungnahme (in zweifacher Ausfertigung) bis längstens

28. April 1994

ersucht wird. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, wird Zustimmung zum vorliegenden Teilentwurf angenommen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Teilentwurfes samt Erläuterungen übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden gebeten, 25 Ausfertigungen ihrer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Inhalte des Begutachtungsentwurfes GZ. 920.196/1-II/A/6/94 bleiben weiterhin für eine Stellungnahme offen.

18. April 1994
Für den Bundeskanzler:
i.V. BÖHM

F.d.R.d.A.:



Beilage 1 zu GZ. 920.048/7-II/A/6/94

Dem mit GZ. 920.196/1-II/A/6/94 vom 14. März 1994 vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994) und andere Bundesgesetze im dienstrechtlichen Zusammenhang geändert werden, wird um folgenden Textteil ergänzt:

"Dienstfreistellung für Gemeindefraktanten"

Auf eine Textgegenüberstellung und die Darstellung der Inkrafttretensbestimmungen wurde verzichtet. Die in diesem Teilentwurf vorgeschlagenen Regelungen sollen mit 1. Oktober 1994 in Kraft treten.

0. Der Gesetzestitel lautet:

"Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Verwaltungsakademiegesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden"

1. Dem Artikel I (Änderung des BDG 1979) wird eingefügt:

1. Am Ende des § 78a Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 78a Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"oder der Beamte diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat."

- 2 -

2. § 78a Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr"

3. An die Stelle des § 78a Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

"(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Beamten gewährt werden. Dieses Ausmaß verkürzt sich um jene Stunden freier Zeit, die dem Beamten gemäß Abs. 2 Z 2 gewährt werden. Die Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

(5a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres acht Stunden, bei Bürgermeistern 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 50 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden."

4. § 198a lautet:

"§ 198a. § 78a ist auf Lehrer an Universitäten und Hochschulen mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78a Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 32 und bei Bürgermeistern nicht mehr als 64 Unterrichtsstunden je Studienjahr entfallen.

2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 60 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 15 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindemandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 3 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden."

5. § 219a Abs. 1 lautet:

"(1) § 78a ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 78a Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 36 und bei Bürgermeistern nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 70 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 16 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.
4. Für die Tätigkeit als Gemeindemandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 2 hinausgehende Lehrpflichtermäßigung nicht gewährt werden.

- 4 -

5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 78a Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist."

2. Dem Art. II (Änderung des GG 1956) wird eingefügt:

1. Nach § 13 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

"(2) Eine dem Beamten auf Ansuchen unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 78a Abs. 1 BDG 1979 bewirkt eine dem Ausmaß der durch die Dienstfreistellung entfallenden Dienststunden entsprechende Kürzung der Dienstbezüge, ausgenommen die Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI. Nr. 133/1955. Wird das Ausmaß der Dienstfreistellung nicht einheitlich für alle Wochen eines Kalendervierteljahres festgelegt, ist für das Ausmaß der Kürzung der Monatsdurchschnitt des jeweiligen Kalendervierteljahres heranzuziehen. Abweichend vom § 6 wird diese Kürzung für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde."

2. Im § 13 Abs. 7 wird die Zitierung "Abs. 5 und 6" durch die Zitierung "Abs. 2, 5 und 6" ersetzt.

3. § 13 Abs. 11 lautet:

"(11) Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben von den Abs. 2 und 10 unberührt. Die Dienstzulage nach § 49a entfällt jedoch zur Gänze für die Dauer der Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge gemäß § 78a Abs. 1 BDG 1979 und der Herabsetzung der Wochendienstzeit."

4. Im § 22 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Für jene Kalendermonate der ruhegenußfähigen Bundesdienstzeit, in denen der Beamte eine Dienstfreistellung für Gemeindemandatare nach § 78a BDG 1979 unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge nach § 13 Abs. 2 in Anspruch genommen hat, hat der

Beamte einen Pensionsbeitrag auch von den entfallenden Bezügen zu leisten. Dieser Pensionsbeitrag ist in dem im Abs. 2 festgelegten Ausmaß von den zahlbar gestellten Bezügen einzubehalten. Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag nach diesem Abs. sind die dem Ausmaß der Dienstfreistellung entsprechenden Dienstbezüge im Sinne des § 13 Abs. 7, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag nach Abs. 2 zu leisten hätte."

3. Dem Art. III (Änderung des VBG 1948) wird eingefügt:

1. Am Ende des § 29e Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 29e Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"oder der Vertragsbedienstete diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat."

2. § 29e Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr"

3. An die Stelle des § 29e Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

"(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Vertragsbediensteten gewährt werden. Dieses Ausmaß verkürzt sich um jene Stunden freier Zeit, die dem Vertragsbediensteten gemäß Abs. 2 Z 2 gewährt werden. Die Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

- 6 -

(5a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres acht Stunden, bei Bürgermeister*innen 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 50 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden."

4. An die Stelle des § 29e Abs. 7 treten folgende Bestimmungen:

"(7) Auf die dem Vertragsbediensteten auf Ansuchen unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung ist § 13 Abs. 2, 7 und 11 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, anzuwenden.

(8) Die Abs. 1 bis 7 sind abweichend vom § 1 auf alle vertraglich Bediensteten des Bundes anzuwenden, nicht jedoch auf Bedienstete, für die die Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, gilt."

5. § 47a Abs. 1 lautet:

"(1) § 29e ist auf Vertragslehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Durch die Gewährung der erforderlichen freien Zeit gemäß § 29e Abs. 2 Z 2 dürfen nicht mehr als 36 und bei Bürgermeister*innen nicht mehr als 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr entfallen.
2. Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeister*innen acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten.
3. Die Dienstfreistellung darf das Ausmaß von 70 Unterrichtsstunden je Semester nicht übersteigen und ist in vollen Unterrichtsstunden zu gewähren. Sie soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 16 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden.

4. Für die Tätigkeit als Gemeindemandatar darf eine über die Maßnahmen nach Z 1 bis 2 hinausgehende Lehrpflichttermäßigung nicht gewährt werden.
5. Die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung nach § 29e Abs. 5 ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist."

4. Dem Art. V (Änderung des Nebengebührengesetzes) wird eingefügt:

1. § 2 Abs. 2 erster Satz lautet:

"Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht oder die gemäß § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht zahlbar gestellt werden, sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 3 Dezimalstellen zu lauten haben."

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Zu den anspruchsbegründenden Nebengebühren zählen auch die Nebengebühren, die gemäß § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht zahlbar gestellt werden."

5. Dem Art. VII (Änderung des LDG 1984) wird eingefügt:

1. Am Ende des § 59a Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 59a Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"oder der Landeslehrer diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat."

2. § 59a Abs. 2 Z 2 lautet:

- "2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 36 Unterrichtsstunden je Schuljahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr"

- 8 -

3. An die Stelle des § 59a Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

"(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von 70 Unterrichtsstunden je Semester und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(5a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeister*innen acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 16 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden."

6. Dem Art. VIII (Änderung der BF-DO 1986) wird eingefügt:

1. Am Ende des § 57a Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 57a Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"oder der Bedienstete diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat."

2. § 57a Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 90 Stunden je Kalenderjahr, bei Bürgermeister*innen bis zum Höchstausmaß von 180 Stunden je Kalenderjahr"

3. An die Stelle des § 57a Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

"(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß der Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Bediensteten gewährt werden. Dieses Ausmaß verkürzt sich um jene Stunden freier Zeit, die dem Bediensteten gemäß Abs. 2 Z 2 gewährt werden. Die Dienstfreistellung darf nur in vollen Stunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen.

(5a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres acht Stunden, bei Bürgermeister*innen 16 Stunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt eines Kalenderhalbjahres 50 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden."

4. Dem § 57a werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

"(8) Eine dem Bediensteten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß Abs. 1 bewirkt eine dem Ausmaß der durch die Dienstfreistellung entfallenden Dienststunden entsprechende Kürzung der Bezüge gemäß § 20 Abs. 2. Wird das Ausmaß der Dienstfreistellung nicht einheitlich für alle Wochen des Kalendervierteljahres festgelegt, ist für das Ausmaß der Kürzung der Monatsdurchschnitt des jeweiligen Kalenderjahres heranzuziehen. Diese Kürzung wird für den Zeitraum wirksam, für den dem Bediensteten die Dienstfreistellung gewährt wurde.

(9) Abs. 8 ist auf die Zuschläge zu den Verwendungszulagen (§ 28) und auf Ansprüche nach den §§ 89 bis 91 nicht anzuwenden."

- 10 -

5. § 82 Abs. 4 lautet:

"(4) Eine Minderung auf Grund des § 40 und eine dem Bediensteten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 57a Abs. 1 wirken sich auf die Höhe der Beitragsleistung nicht aus."

7. Dem Begutachtungsentwurf wird folgender Art. XII angefügt:

"Artikel XII

Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985

Das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XXX/1994, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 66a Abs. 1 entfällt der Punkt. Dem § 66a Abs. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

"oder der Lehrer diese Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge beantragt hat."

2. § 66a Abs. 2 Z 2 lautet:

"2. durch Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zum Höchstausmaß von 36 Unterrichtsstunden je Schuljahr, bei Bürgermeistern bis zum Höchstausmaß von 72 Unterrichtsstunden je Schuljahr"

3. An die Stelle des § 66a Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

"(4) Die Dienstfreistellung kann bis zum Ausmaß von 70 Unterrichtsstunden je Semester und nur in vollen Unterrichtsstunden gewährt werden.

(5) Dienstfreistellung, Dienstplanerleichterungen und Gewährung der erforderlichen freien Zeit dürfen nicht zu einer

- 11 -

erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen und sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen und unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderlichen Zeiträume möglichst gleichmäßig und bleibend im vorhinein datums- und uhrzeitmäßig festzulegen. Diese Festlegung ist nicht erforderlich, wenn die Zeit der Dienstfreistellung auf Grund der Lehrfächerverteilung im Stundenplan bereits berücksichtigt ist.

(5a) Die Gewährung der erforderlichen freien Zeit soll im Monatsdurchschnitt eines Semesters vier Unterrichtsstunden, bei Bürgermeistern acht Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Die Dienstfreistellung soll im Monatsdurchschnitt innerhalb eines Semesters 16 Stunden nicht überschreiten. In einer Kalenderwoche darf höchstens die Hälfte der als Monatsdurchschnitt festgelegten Dienstfreistellung in Anspruch genommen werden."

- - -

Beilage 2 zu GZ. 920.048/7-II/A/6/94V o r b l a t t
(Nachtrag)Probleme:

1. Das Höchstausmaß für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit und für die Dienstfreistellung von Gemeindemandataren ist an starren Grenzen (Kalenderwoche, Kalendermonat) orientiert und kennt keine Bedachtnahme auf den in der Praxis häufig wechselnden Bedarf der Gemeindemandatäre.
2. Derzeit können Gemeindemandatäre nur gegen Refundierung ihrer Dienstbezüge dienstfreigestellt werden. Gerade für kleine Gemeinden bedeutet dies Finanzierungsprobleme.

Ziele:

1. Einführung eines Durchrechnungszeitraumes für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit und der Dienstfreistellung, der einerseits dem Gemeindemandatar größere Dispositionsmöglichkeiten schafft und andererseits dienstliche Interessen nicht unberücksichtigt läßt.
2. Schaffung einer Alternative zur Dienstfreistellung gegen Refundierung durch Einführung einer Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge.

Inhalte:

1. Sowohl für das Höchstausmaß für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit als auch für das der Dienstfreistellung wird das Kalenderjahr bzw. die individuelle regelmäßige Wochendienstzeit des Bediensteten maßgebend.
2. Kürzung der Dienstbezüge des Gemeindemandatars im Ausmaß der durch eine Dienstfreistellung entfallenden Dienststunden.

Alternativen:

Beibehaltung der unbefriedigenden und unflexiblen Rechtslage.

Kosten:

Da das Höchstausmaß der Gewährung der erforderlichen freien Zeit praktisch unverändert bleibt, die Inanspruchnahme dieses Instrumentes lediglich flexibler gestaltet wird und die erforderliche Pensionstangente durch Einbehaltung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen Berücksichtigung findet, ist mit Mehrkosten nicht zu rechnen.

- 2 -

N A C H T R A G zu den
E r l ä u t e r u n g e n

ALLGEMEINER TEIL

Der vorliegende Teilentwurf sieht eine Erweiterung der Regelungen über dienstrechtliche Erleichterungen für Gemeindemandatare vor, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Diese sind erst seit 1. Jänner 1993 (BDG-Novelle 1992, BGBl. Nr. 873/1992) ausdrücklich in den Dienstrechtsvorschriften des Bundes geregelt. Die geltende Rechtslage sieht folgende Maßnahmen vor:

- Dienstplanerleichterungen (zB Einarbeitung, Dienstofftausch),
- Gewährung der erforderlichen freien Zeit bis zu einem in Stunden festgelegtem Höchstausmaß pro Kalendermonat,
- Dienstfreistellung bis zu einem in Wochenstunden festgelegten Höchstausmaß, wenn dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Bundesbedienstete tätig wird, ein Ersatz in der Höhe des Aktivitätsaufwandes und eines Zuschlages geleistet wird.

Die Erfahrungen mit dieser Regelung haben gezeigt, daß die starre Bindung der Höchstgrenzen für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit an den Kalendermonat dem durchaus wechselnden Ausmaß der Verpflichtungen eines Gemeindemandatares nur unzureichend Rechnung trägt. Der vorliegende Teilentwurf sieht daher vor, das Höchstausmaß der Gewährung der erforderlichen freien Zeit auf ein Jahreshöchstmaß umzurechnen, das flexibel verbraucht werden kann. Der Verbrauch soll durch Festlegung von Solldurchschnitten gesteuert werden. Die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes bleibt daher sichergestellt.

Gerade kleinere Gemeinden wurden durch die vorgesehene Ersatzleistung für Dienstfreistellungen vor Finanzierungsprobleme gestellt. Mit Rücksicht auf diese Gemeinden ist daher bei vielen

- 3 -

Gemeindefunktionären der Wunsch laut geworden, eine Dienstfreistellung nicht nur auf Kosten einer Gebietskörperschaft in Anspruch nehmen zu können, sondern auch unter anteiliger Kürzung der eigenen Bezüge. In beiden Fällen sollen aber Zeiten einer Dienstfreistellung für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, volle Berücksichtigung finden. Es ist deshalb vorgesehen, daß der vom Beamten zu leistende Pensionsbeitrag vom ungekürzten Bezug bemessen wird.

Auch das Höchstausmaß und die Möglichkeiten für die konkrete Inanspruchnahme für die Dienstfreistellung werden insofern flexibler gestaltet, als von der Bindung an Wochenstunden abgegangen werden soll. Ersetzt wird diese Regelung durch eine Anbindung an die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Bediensteten. Dieses Höchstausmaß verkürzt sich um jenes Zeitausmaß, das vom Bundesbediensteten im Rahmen der Gewährung der erforderlichen freien Zeit in Anspruch genommen wurde.

Wie die erstmalige Regelung dieses Bereiches nimmt auch die Neuregelung auf den verständlichen Wunsch der Gemeinden, ihren Mandataren eine möglichst ungehinderte Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben zu ermöglichen, ebenso angemessen Rücksicht wie auf die Verpflichtung des Bundes, seine Aufgaben wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu erfüllen und eine zusätzliche Belastung des Personalaufwandes aus Gründen, die mit der Erfüllung der Aufgaben des Bundes nichts zu tun haben, so weit als möglich zu vermeiden.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich

1. hinsichtlich des Art. I bis III sowie V und VIII aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG,
2. hinsichtlich des Art. VII aus Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. hinsichtlich des Art. XII aus Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG.

EU-Normen werden durch die getroffenen Regelungen nicht berührt.

BESONDERER TEILZu TZ 0 des vorliegenden Teilentwurfes:

Der Gesetzestitel wird um das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, dessen Bestimmungen über die dienstrechtlichen Erleichterungen für Gemeindemandatare ebenfalls neu geregelt werden sollen, ergänzt.

Zu TZ 1 des vorliegenden Teilentwurfes (Art. I des Begutachtungsentwurfes, Änderung des BDG 1979):Zu Z 1 (§ 78a Abs. 1 BDG 1979):

Zusätzlich zur Dienstfreistellung, für die dem Bund von der Gebietskörperschaft, für die der Beamte tätig wird, Ersatz nach § 78a Abs. 6 geleistet wird, soll die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge des Beamten zu gewähren.

Die Möglichkeit, auf Antrag des Beamten statt einer Dienstfreistellung einen Karenzurlaub nach § 75 zu gewähren, bleibt von der Neuregelung unberührt. Allerdings besteht auf die Gewährung eines solchen Karenzurlaubes nach wie vor kein Rechtsanspruch.

Zu Z 2 und 3 (§ 78a Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 bis 5a BDG 1979):

Das Höchstausmaß für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit wird für Bürgermeister mit 180 Stunden je Kalenderjahr, für sonstige Gemeidedefunktionäre mit 90 Stunden je Kalenderjahr neu festgelegt. Als Höchstausmaß für die Dienstfreistellung (beide Fälle) wird die Hälfte der regelmäßigen Wochendienstzeit des Beamten (§ 48) eingeführt. Dieses Ausmaß verringert sich jedoch um die Anzahl jener Stunden, während derer der Beamte im Rahmen der Gewährung der erforderlichen freien Zeit vom Dienst abwesend ist.

Die Heranziehung des Kalenderjahres für die Festlegung des Höchstausmaßes ermöglicht dem Beamten eine von Kalenderwoche zu Kalenderwoche bzw. von Kalendermonat zu Kalendermonat

- 5 -

unterschiedliche Inanspruchnahme des Instrumentes der Gewährung der erforderlichen freien Zeit. Um die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes zu gewährleisten, wird im Abs. 5a ein Durchrechnungszeitraum eingeführt, der für die datums- und uhrzeitmäßige Festlegung der Gewährung der erforderlichen freien Zeit und für die Dienstfreistellung gemäß Abs. 5 Orientierungsgrößen vorschreibt.

Zu Z 4 und 5 (§ 198a und § 219a Abs. 1 BDG 1979):

Mit diesen Bestimmungen wird die Neuregelung der Dienstfreistellung für Gemeindemandatäre auf die Lehrer und auf die Lehrer an Universitäten und Hochschulen übertragen.

Aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen bleiben die Klassenlehrer (zB an Volksschulen) und Lehrer in Leitungsfunktionen (zB Schulleiter, Abteilungsvorstände usw.) weiterhin von der Anwendung des § 219a Abs. 1 ausgenommen. Gleiches gilt gemäß § 226 auch für Beamte des Schulaufsichtsdienstes.

Zu TZ 2 des vorliegenden Teilentwurfes (Art. II des Begutachtungsentwurfes, Änderung des GG 1956):

Zu Z 1 (§ 13 Abs. 2 GG 1956):

In dieser Bestimmung werden die besoldungsrechtlichen Konsequenzen der Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge geregelt. Bei unregelmäßiger Inanspruchnahme dieser Dienstfreistellung ist vom Monatsdurchschnitt des jeweiligen Kalendervierteljahres auszugehen. Die Kürzung wird jedoch nicht mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten, sondern für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten eine Dienstfreistellung gewährt wurde.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 7 GG 1956):

Zitierungsanpassung aufgrund der Einfügung des Abs. 2. Damit wird klargestellt, daß auch der im Zusammenhang mit der Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge verwendete

Begriff der Dienstbezüge - der bisherigen Systematik des § 13 folgend - als Gesamtheit aller aus dem Dienstverhältnis des Beamten nach den dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen definiert wird.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 11 GG 1956):

Diese Bestimmung übernimmt die bisher für die Herabsetzung der Wochendienszeit auf die Hälfte geltenden besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für bestimmte Dienstzulagen.

Zu Z 4 (§ 22 Abs. 4a GG 1956):

Diese Bestimmung legt die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag fest, den der Beamte im Falle einer Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge zu leisten hat. Der Beamte hat demnach einen Pensionsbeitrag von den im Ausmaß der gewährten Dienstfreistellung entfallenden Bezügen nach dem Gehaltsgesetz zu leisten.

Zu TZ 3 des vorliegenden Teilentwurfes (Art. III des Begutachtungsentwurfes, Änderung des VBG 1948):

Zu Z 1 bis 4 (§ 29e VBG 1948):

Auf die Erörterungen zu § 78a BDG 1979 über die Dienstfreistellung für Gemeindemandatäre wird verwiesen.

Zu Z 5 (§ 47a VBG 1948):

Die Neuregelung der Dienstfreistellung für Gemeindemandatäre wird hier auf die Vertragslehrer übertragen. Auf die Erläuterungen zu § 219a BDG 1979 wird verwiesen.

Zu TZ 4 des vorliegenden Teilentwurfes (Art. V des Begutachtungsentwurfes, Änderung des NGZG):

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 NGZG):

Bei Inanspruchnahme einer Dienstfreistellung unter anteiliger Kürzung der Bezüge werden gemäß § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes

- 7 -

1956 die Dienstbezüge des Beamten entsprechend den entfallenden Dienststunden gekürzt. Die Nebengebühren zählen gemäß § 13 Abs. 7 des Gehaltsgesetzes zu diesen Dienstbezügen. Es wird daher durch die vorgeschlagenen Bestimmungen im Nebengebührenzulagengesetz erreicht, daß auch die entfallenden anspruchsbegründenden Nebengebühren in Nebengebührenwerte umgerechnet und damit pensionswirksam werden und der Beamte auch für diese Nebengebühren einen Pensionsbeitrag zu entrichten hat.

Zu TZ 5 des vorliegenden Teilentwurfes (Art. VII des Begutachtungsentwurfes, Änderung des LDG 1984):

Zu Z 1 bis 3 (§ 59a LDG 1984):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 78a und 219a BDG 1979 über die Neuregelung der Dienstfreistellung für Gemeindemandatare wird verwiesen.

Zu TZ 6 des vorliegenden Teilentwurfes (Art. VIII des Begutachtungsentwurfes, Änderung der BF-DO 1986):

Zu Z 1 bis 5 (§§ 57a und 82 BF-DO 1986):

Auf die Erläuterungen zu § 78a BDG 1979 und zu den §§ 13 und 22 GG 1956 über die Neuregelung der Dienstfreistellung für Gemeindemandatare wird verwiesen.

Zu TZ 7 des vorliegenden Teilentwurfes (Angefügter Art. XII des Begutachtungsentwurfes, Änderung des LLDG 1985):

Zu Z 1 bis 3 (§ 66a LLDG 1985):

Auf die Erläuterungen zu den §§ 78a und 219a BDG 1979 über die Neuregelung der Dienstfreistellung für Gemeindemandatare wird verwiesen.

- Textende -